

en ligne en ligne

BIFAO 30 (1931), p. 407-415

Wilhelm Schubart

Die [boulê] von Alexandreia.

Conditions d'utilisation

L'utilisation du contenu de ce site est limitée à un usage personnel et non commercial. Toute autre utilisation du site et de son contenu est soumise à une autorisation préalable de l'éditeur (contact AT ifao.egnet.net). Le copyright est conservé par l'éditeur (Ifao).

Conditions of Use

You may use content in this website only for your personal, noncommercial use. Any further use of this website and its content is forbidden, unless you have obtained prior permission from the publisher (contact AT ifao.egnet.net). The copyright is retained by the publisher (Ifao).

Dernières publications

9782724710922 Athribis X Sandra Lippert 9782724710939 Bagawat Gérard Roquet, Victor Ghica 9782724710960 Le décret de Saïs Anne-Sophie von Bomhard 9782724710915 Tebtynis VII Nikos Litinas 9782724711257 Médecine et environnement dans l'Alexandrie Jean-Charles Ducène médiévale 9782724711295 Guide de l'Égypte prédynastique Béatrix Midant-Reynes, Yann Tristant 9782724711363 Bulletin archéologique des Écoles françaises à l'étranger (BAEFE) 9782724710885 Musiciens, fêtes et piété populaire Christophe Vendries

© Institut français d'archéologie orientale - Le Caire

DIE BOYAH VON ALEXANDREIA

VON

W. SCHUBART.

M. Norsa und G. Vitelli haben im Bulletin de la Société Archéologique d'Alexandrie, n° 25, mit dankenswerter Schnelligkeit einen neuen Papyrustext herausgegeben, der die viel behandelte Frage, wann Alexandreia eine Bulē gehabt und wann es sie verloren habe, wieder etwas weiter führt. Sie nennen den Papyrus "Resoconto di una peobela di Alessandrini ad Augusto", und in der Tat haben wir den Schluss eines amtlichen Gesandtschaftsberichtes vor uns. Darin ist ausführlich von der Bule die Rede; dass man weder an Naukratis noch an Ptolemais denken dürfe, bemerken richtig die Herausgeber. Sie nehmen aber Anstoss daran, dass hier die Bule der Alexandriner erscheine; dazu stimme weder die bekannte Stelle aus Cassius Dio (1) noch der Brief des Claudius an die Alexandriner (2), der zuletzt die Aufmerksamkeit auch auf die Ptolemäerzeit gelenkt hat. Bei näherer Prüfung des neuen Papyrus bin ich zu einer etwas abweichenden Auffassung gelangt, die ich nicht vortragen kann, ohne den Text beständig vor den Augen des Lesers zu wissen; daher drucke ich ihn ab und mache dabei meine Ergänzungen und sonstigen Vorschläge kenntlich, die freilich ohne Kenntnis des Originals der letzten Sicherheit entbehren müssen.

 $\overline{\mu}$ $\overline{\kappa\beta}$

ἀναγκαῖον ἐπὶ σοσὸν εἰπεῖν. Φημὶ γὰρ ταύτην Φρ[ο]ντιεῖν, ἵνα μή τι τῶν μελλόντων τινὲς λαογραφῖσθαι τοῖς κατ' ἔτος ἐΦήβοις συνεγγραφόμενοι ἐπὶ τὴν δημοσίαν τ...[....] σερόσοδον

1 (1925) 24 Anm. 1 angeführt habe; vgl auch Bull. Arch. Alex., 21,118. Klio, XX, 89 ff. (Laqueur).

⁽¹⁾ Cassius Dio, 51,17.

⁽²⁾ H. I. Bell, Jews and Christians in Egypt, I (P. 1912) London 1924. Dazu viele Aufsätze und Besprechungen, die ich z. T. im Gnomon I

- έλάσσωσι καὶ τὸ το σ(ο)λείτευμα τῶν Αλεξανδρείων ἀ[κ]ήρατον ὑπάρχον άθρεπίοι καὶ ἀνάγωγοι γεγονότες ἄνθρωποι μολύνωσι, εἰ δέ τις καταβαρβαροῖτο σαρά λόγον σραττόμενος ή ύπο ίδί[ο]υ λόγου ή τινος πράκτορος άνθρώπους διασείοντος, συνερχομένη ή βουλήι σρος του σου έπιτροπου συνεπισχύηι τοῖς ἀσθ[ε νοῦσι καὶ μή δι' έρημίαν βοηθείας τὰ σοί τηρῖσθαι δυνάμενα ὑπὸ τῶν τυχόντων άνθρώπων διαφορηση, έτι δέ, εί δέοιτο πρεσθείαν πρός σε πέμπειν, αθτη προχειρήζηται τους έπιτηδείους και [μήτε άσε-] μνός τις ἐκπορεύσηται (μήτε.... τος τις) μήτε ε[ὔθετός τις] ών Φεύγηι την της σατρίδος ύπηρεσίαν, άξιοῦμ[εν κελεῦσαι] την βουλην κατ' ένιαυτον γείν[εσθα]ι και με[τ' ένιαυτον τάς] εὐθύνας διδόναι τῶν διαπεπρα[γμένων καὶ ἀναγράψαι?] τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καλὸν[σροσωριζόμενον χρόνον, έ[γγράφεσθαι δὲ τῆι κατ' ἐνιαυτὸν] διδομένηι του χρόνου τοῦτο[ν... γείνεται τῶν νόμων, δέσπο τα...
 - Καῖσαρ εἶπεν . [. . . ωερὶ τούτων διαλήμψο[μαι . . . εἰς Αλεξάνδρε[ιαν . . .

1. so in der ed(itio), ohne Erklärung. — 4. ed: vielleicht τρα[πεζαν], wenig wahrscheinlich. Bedeutet ωρόσοδον Einkünfte, so könnte man vermuten: ἐπὶ τὴν δημοσίαν τ[ῆς ωόλεως] πρ; aber vielleicht ist «Zutritt» gemeint. — 5. ed. ἐλασσῶσι; l. ἐλάσωσι Sch. — l. Αλεξανδρέων. — ἀπήρατον ed. — 11. ed. verbessert richtig διαφορηθῆ. — 12. l. ωροχειρίζηται ed. — Ende [μήτε γυ]-μνός τις ed; μήτε ἀσε]μνός Sch, vgl 13. — 13. Klammer vom Schreiber gesetzt, ed: ursprünglich μητε ασ...., verb. in ευθετος. Oder ist hier εὐσεμνος gemeint? — 14. Ende: κελεῦσαι oder drgl, Sch. — 15. Ende erg. Sch. — 16. Ende: καὶ ἀναγράψαι Sch. — 18. ed. l. ωροσοριζόμενον. — Ende erg. Sch. — 22. ed. vermutet: ωερὶ τούτων διαλήμψο[μαι, ἐπειδὰν ωρῶτον] εἰς Αλεξάνδρε[ιαν ἐπανέλθω].

Der Wortführer einer alexandrinischen Gesandtschaft spricht vor einem Caesar und setzt ihm auseinander, was die Bulē leisten würde, wenn sie vorhanden wäre. Ob er vorher schon andre Gründe geltend gemacht hat, können wir nicht erraten. Jedenfalls führt er jetzt drei Dinge an : erstens, eine Bulē würde darauf bedacht sein, dass nicht Leute, die unter die λαογραφία

gehörten, unter die Ephebenjahrgänge eingeschrieben würden, sich auf die The poσοδος stürzten und, als unerzogene und zuchtlose Menδημοσία schen, die reine Αλεξανδρέων σολιτεία schändeten. Die Ephebie bedeutete, wenn nicht rechtlich, so tatsächlich, den Zugang zum Bürgerrecht; daher suchten Unbefugte sich einzudrängen und auf diese Weise die ωολιτεία zu gewinnen, die damals als Voraussetzung des Römischen Bürgerrechts besonders hoch im Werte stand. Dies alles zeigt klar der Brief des Claudius 53 ff, vgl 92/3. Ob in unserem Texte allgemein Aegypter oder Kinder von Bürgern und Sklavinnen oder Juden gemeint sind oder alle miteinander, mag offen bleiben; es ist hier nicht am Platze, darauf einzugehen. Das σολίτευμα der Alexandriner ist die Bürgergemeinde, das liegt auf der Hand. Schwierig bleibt noch die δημοσία τ...]ωρόσοδος. Es hätte einen Sinn zu sagen, die Erschleicher der Ephebie würden sich auf die Stadteinnahmen stürzen, ἐπὶ την δημοσίαν τ $[\tilde{\eta}s]$ πόλεωs] πρόσοδον, obgleich gerade hier nicht von der Finanzwirtschaft, sondern von der Reinheit der Bürgergemeinde die Rede ist. Aber ἐλάσωσι legt den Gedanken an die Bedeutung «Zutritt» oder Aehnliches näher, und da ωρόσοδος geradezu für den Zutritt zu den Göttern, d.h. für die Festprozession gebraucht wird, schlage ich versuchend vor ἐπὶ τὴν δημοσίαν τ[ῶν Θεῶν] πρόσοδον und meine damit städtische Kulte. Woran man zunächst denkt : ἐπὶ τὴν δημοσίαν τ $[\tilde{\omega}v \dot{\alpha}\gamma\dot{\omega}v\omega v]$ ωρόσοδον, hat die Länge der Ergänzung gegen sich und noch mehr die Beziehung von δημοσίαν zu ωρόσοδον; es müsste heissen ἐπὶ τὴν τῶν δημοσίων ἀγώνων πρόσοδον.

Zweitens, fährt der Sprecher fort, würde die Bulē den Kampf des kaiserlichen Statthalters gegen jede Art der Steuererpressung unterstützen und damit auch den Vorteil der kaiserlichen Kasse fördern. Der Satzbau ist hier und beim dritten Gliede insofern etwas lose, als die Konjunktive sämtlich von φροντιεῖν ἴνα in Zeile 2 regiert werden, der Verfasser aber als Subjekt ruhig βουλὴ einschaltet; im übrigen kann weder der Bau noch der Sinn dieser Sätze, die der gesprochenen Rede gemäss sind, zweifelhaft sein. Zum Inhalte verweise ich auf den Erlass des Tiberius Julius Alexander, Or. Gr. II 669, denn dieser beschäftigt sich zum grossen Teile gerade mit solchen Uebergriffen der Steuerbeamten, der Sykophanten im Dienste des Idios Logos (1) usw. Der

(1) Or. Gr., II 669 \$ 9, handelt vom Idios
Logos. Dazu drei Vorschläge für den Text:

Bulletin, t. XXX.

Zeile 76 τούτωι muss bedeuten ταὐτῶι, wenn nicht gar so zu lesen ist. Zeile 84 : die Er-

Ausdruck καταβαρβαροῖτο bedeutet, wie ich glaube, mehr als ein farbloses «barbarisch behandeln», nämlich «zum Barbaren machen», d. h. den alexandrinischen Bürger durch Eintreibung von Unterthanensteuern, z. B. der Kopfsteuer, als einen Barbaren, einen Aegypter, behandeln und in den «Barbarenstand, hinabdrücken. Man sieht an diesem Worte, wie lebhaft die Alexandriner sich als Hellenen fühlten gegenüber den Barbaren, Aegyptern, Juden oder was sonst in der Stadt hauste.

Drittens: wenn eine Gesandtschaft an den Caesar abzuordnen sei, würde eine Bulē für geeignete d.h. anständige Vertreter sorgen. Augenscheinlich war ein unangenehmer Zwischenfall vorgekommen : der Caesar hatte sich über das Auftreten alexandrinischer Gesandter geärgert und wohl auch sein Missfallen geäussert. Wir brauchen nur an die Alexandrinischen Märtyrerakten zu denken, um zu wissen, welchen Ton Gymnasiarchen vor dem Throne anzuschlagen liebten. Diese Gründe, die uns auf den ersten Blick etwas befremden, sind doch geschickt berechnet auf den Mann, auf den sie wirken sollen: Reinheit des alexandrinischen Bürgerrechts, das heisst eine Schutzwehr vor der civitas Romana; Hilfe gegen Steuererpressung, das heisst Dienst am wahren Nutzen des Kaisers und Dienst an der Gerechtigkeit, die er verwirklichen will; Anstand der Gesandten, das bedeutet Ehrerbietung vor dem Kaiser und ein gutes Verhältnis zu ihm.

Der Schlusssatz, mit ἀξιοθμεν beginnend, ist so gebaut, als ginge die Aufzählung der Gründe in einem ἐπεί-Satze voraus, dem Sinne nach mit Recht. Die Abordnung als Ganzes, nicht mehr der Sprecher allein, bittet in kurzen Worten, der Stadt den Rat, die Bule, zu bewilligen; sie soll jährlich erneuert werden, ob durch Wahl wird nicht gesagt; sie soll jährlich Rechenschaft ablegen und ihr Grammateus soll vermutlich in irgend einer Weise die Rechenschaftsberichte buchen und veröffentlichen. Anfänglich glaubte ich aus 16 ff heraus lesen zu dürfen, dass der Grammateus gewählt, erlost oder eingesetzt würde für eine "bestimmte" Zeit; aber ich komme damit nicht durch; sicher scheint nur, dass diese Zeit in den jährlichen Rechenschaftsbericht

gänzung [åɛi] zerstört den Sinn : «ich werde anordnen, den Gnomon des Idios Logos herzustellen wegen der Neuerungen, die im Widerspruche mit den Kaiserlichen Gnadenerlassen

eingeführt worden sind»; ergänze also [διά] τὰ καινοποιηθέντα. Zeile 85 ergänze nach ωρογράψω: [καθώς καὶ μέχρι τούτου τοὺς ἐν]δειχθέντας κ.τ.λ.

eingetragen werden soll. Also muss es wohl die Amtszeit der Bulē sein (1).

Darauf hat der Caesar geantwortet, er werde sich's überlegen; seine Ueberlegung hat aber zu nichts geführt, denn Alexandreia hat in der Kaiserzeit keine Bulē gehabt. Ich erinnere an den Brief des Claudius; auch er will die

Ansicht des Statthalters Aemilius Rectus über dieselbe Frage einholen. Die Ergänzung der Herausgeber beruht auf ihrer Annahme, der Caesar sei Octavian, und die Abordnung habe ihn noch vor seiner Abreise aus Aegypten erreicht. Aber der Wortlaut, soweit wir ihn haben, sagt nichts davon, und das letzte εἰς Αλεξάνδρειαν kann auch heissen, er werde seine Antwort dorthin schicken.

War es wirklich Octavian? Die Herausgeber berufen sich auf die Schrift; aber ohne ihr Urteil anzuzweifeln, scheint es mir doch gewagt, so genau zu bestimmen; ich wenigstens würde in allen Fällen, die ich kenne, einen weiteren Spielraum lassen. Wo Claudius in seinem Briefe auf die Frage der Bulē zu sprechen kommt, sagt er : «dass ihr sie unter den Kaisern vor mir nicht hattet, wisst ihr genau». Er, der in allem sich den Augustus zum Vorbild nahm, hätte doch wohl darauf hingedeutet, wenn unter diesem die Sache schon einmal verhandelt und entschieden worden wäre. Deshalb, meine ich, dürfen wir bis auf Weiteres immerhin für möglich halten, dass auch der Caesar des neuen Papyrus Claudius sei, und dass dieser Text den Gesandtschaftsbericht des Balbillus und seiner Genossen darstelle, denn einen solchen müssen sie erstattet haben. Der mündliche Bescheid des Kaisers würde sich mit einer darauf folgenden schriftlichen Antwort durchaus vertragen. Wilckens Darlegung im Archiv für Papyrusforschung 9, 253 ff kann ich mich nicht

(1) Der χρόνος προσοριζόμενος kann die "bestimmte" Zeit sein, aber auch eine "hinzubegrenzten Zeit, eine "Zusatzzeitn. Man muss damit rechnen, dass auch etwas ganz anderes gemeint und zu ergänzen sei, als ich oben annehme. Aristoteles Ath. pol. 43,4 (Teubner-Ausgabe) sagt von der jeweilig die Prytanie führenden Phyle: προγράφουσι δέ καὶ τὰs έππλησίας ούτοι μίαν μέν πυρίαν, έν ή δεί τάς άρχὰς ἐπιχειροτουεῖν, εἰ δοκοῦσι καλῶς ἄρχειν. Sollte in unserem Texte von dieser Amtsbestä-

tigung die Rede sein? etwa 14 ff: καὶ ἐπιχειροτονεῖν τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καλὸν [γεγονότα πρός του] προσοριζόμενου χρόνου? Uber den γραμματεύς τῆς βουλῆς im Allgemeinen vgl. Aristoteles Ath. pol. 54, 3, abgesehen von zahllosen Inschriften. Endlich eine dritte Möglichkeit: der Brief des Claudius 62 ff lobt die Alexandriner, weil sie die Amtszeit der Stadtbeamten auf drei Jahre angesetzt hätten; ist unser προσοριζόμενος χρόνος etwa dieser τριετης χρόνος?

52.

anschliessen. Vor allem müsste der Text des Papyrus noch genauer untersucht werden.

Noch müssen wir einen Blick auf die viel behandelte Stelle des Cassius Dio 51,17 werfen, der Mommsen und soweit ich sehe alle Folgenden entnehmen, Augustus habe den Alexandrinern die Bulē entzogen. Nur P. Jouguet (1) macht mit Recht darauf aufmerksam, dass eigentlich von «Nehmen» nichts dastehe; ἐκέλευσεν passe auch dann, wenn Octavian nur den bestehenden Zustand bestätigte, natürlich durch ein Edikt, das vielleicht durch ein Gesuch der Alexandriner hervorgerufen wurde. Diese Auffasung würde durch unseren neuen Papyrus schön bekräftigt werden und ebenso mit dem Ergebnis des Claudius-Briefes, dass die Stadt wahrscheinlich schon unter den Ptolemäern die Bulē verlor, überein stimmen.

Aber auch so komme ich über Bedenken nicht hinweg, die mir schon vor langer Zeit gegen die übliche Deutung der Stelle aufgestiegen sind. Um sie zu begründen, muss ich den ganzen Abschnitt hierher setzen.

ἐκ δὲ τούτου τήν τε Αἴγυπίον ὑποτελῆ ἐποίησε καὶ τῷ Γάλλῳ τῷ Κορνηλίῳ ἐπέτρεψεν πρός τε γὰρ τὸ πολύανδρον καὶ τῶν πόλεων καὶ τῆς χώρας καὶ πρὸς τὸ ράδιον τὸ τε κοῦφον τῶν τρόπων αὐτῶν τήν τε σιτοπομπίαν καὶ τὰ χρήματα οὐδενὶ βουλευτῆ οὐχ ὅπως ἐγχειρίσαι αὐτὴν ἐτόλμησεν, ἀλλὶ οὐδὶ ἐνεπιδημεῖν αὐτῆ ἐξουσίαν ἔδωκεν, ἀν μή τινι αὐτὸς ὀνομασίὶ συγχωρήση, οὐ μέντοι οὐδὶ ἐκείνοις βουλεύειν ἐν τῆ Ῥώμη ἐφῆκεν, ἀλλὰ τοῖς μὲν ἄλλοις ὡς ἐκάσίοις τοῖς δι Αλεξανδρεῦσιν ἄνευ βουλευτῶν πολιτεύεσθαι ἐκέλευσεν τοσαύτην που νεωτεροποιίαν αὐτῶν κατέγνω, καὶ σφων οὑτω τότε ταχθέντων τὰ μὲν ἄλλα καὶ νῦν ἰσχυρῶς φυλάσσεται, βουλεύουσι δὲ δὴ καὶ ἐν τῆ Αλεξανδρεία ἐπὶ Σεουήρου αὐτοκράτορος ἀρξάμενοι, καὶ ἐν τῆ Ῥώμη ἐπὶ Αντωνίνου τοῦ ὑιέος αὐτοῦ πρῶτον ἐς τὴν γερουσίαν ἐσγραφέντες.

Dio spricht von der Ordnung Aegyptens und von den besonderen Massnahmen des Augustus im Hinblick auf die besondere Wichtigkeit aber auch Schwierigkeit dieser Provinz: er vertraute sie keinem Senator an, ja er gestattete

⁽¹⁾ P. Jouguet, Les βουλαί égyptiennes à la fin du 111' siècle après J.-C. (Revue égyptologique, nouvelle série, t. I (1919), fasc. 1-2, 50 ff).

Senatoren den Aufenthalt nur mit persönlicher Erlaubnis (1). Dieser Beschränkung der Senatoren entspricht eine Beschränkung der Aegypter: sie dürfen nicht Senatoren in Rom sein. Wir wissen, dass schon ziemlich früh römische Bürger aus Gallien und dann auch aus anderen Provinzen Senatoren werden konnten und wurden (2). Die Aegypter werden also schlechter gestellt, und durch die Worte άλλα τοῖς μέν ἄλλοις bis κατέγνω wird dies näher erläutert: die übrigen liess er, jeden auf seine Weise (3), die Alexandriner aber ohne Buleuten ihr politisches Leben führen. Wer unbefangen an diesen Satz heran geht, kann wohl nicht verkennen, dass er sprachlich und dem Sinne nach den vorhergehenden, οὐ μέντοι bis ἐΦῆκεν fortsetzt; dann muss aber hier ein Buleut dasselbe sein wie vorher, nämlich ein römischer Senator. Man wende nicht ein, hier tauchten auf einmal Alexandriner auf, während man vorher nur Αἴγυπίος, σόλεις und χώρα lese; erstens vertreten die Alexandriner sehr häufig die Provinzialen Aegyptens überhaupt, wie ja auch an unsrer Stelle die Beziehung auf das vorausgehende exclvois, nämlich die Aegypter im Ganzen, sich von selbst ergiebt; zweitens aber hat Dio durchaus Recht, wenn er die Alexandriner im eigentlichen Sinne meint, denn nur sie können römische Bürger werden und deshalb nur sie für den Senatorenstand überhaupt in Betracht kommen. Nichts nötigt uns, an die Bule von Alexandreia zu denken, die vielmehr hier sehr ungehörig in einen ganz anderen Gedanken hineingezwungen werden müsste. Um ihrer νεωτεροποιία willen hat Augustus den Alexandrinern die Möglichkeit versagt, zum Senatorenstande aufzusteigen; das ist in sich klar und schliesst sich glatt an alles Vorhergehende an.

Diese Ordnung der ägyptischen oder alexandrinischen Verhältnisse — das macht keinen Unterschied — sei noch immer in Kraft, bezeugt Dio für seine

réglèrent le statut municipal des autres villes d'Égypte». Aber wir wissen nichts davon, dass Augustus dergleichen getan habe; die Gaue und die Dörfer mit Einschluss der Metropolen wurden alle gleich regiert. Die Stelle wird klar, wenn man versteht: die übrigen Provinzen des Reichs liess er politisch leben wie es für jede, hier so, dort so, bestimmt wurde, nämlich mit oder ohne Möglichkeit des Zutritts zum Senat.

⁽¹⁾ Vgl Tacitus, Ann., II, 59. — M. A. Levi, L'esclusione dei senatori Romani dall'Egitto Augusteo (Aegyptus, V, 231 ff) ergiebt für die Dio-Stelle nichts.

⁽²⁾ SUETON, Vespas., 9. TACITUS, Ann., 3, 55. Mommsen, Staatsrecht, III, 876, vgl auch I 490.

⁽³⁾ ἀλλὰ τοῖς μὲν ἄλλοις ὡς ἐκάσ7οις deutet Jouguet, l. c. : «des mesures propres à chacune

eigne Zeit; mit einer Ausnahme. Und hier stossen wir auf die wirkliche Schwierigkeit in den Worten βουλεύουσι δὲ δὴ bis ἀρξάμενοι.

Das schien deutlich von der alexandrinischen Bulē zu gelten; dazu stimmte Spartians Zeugnis, Severus habe den Alexandrinern das Buleutenrecht gegeben (1), und die Papyri brachten die Bestätigung, denn sie lehrten, dass im Jahre 200 Severus den ägyptischen Metropolen die Bulē verlieh. Ist aber hier bei Dio die alexandrinische Bulē gemeint, dann muss man auch an der vorher besprochenen Stelle an sie glauben, trotz allem was dagegen spricht.

Die strittigen Worte bilden nur den ersten Teil eines Satzes und sind mit dem zweiten so eng verknüpft, dass das Prädikat βουλεύουσι für beide gilt. Der zweite Satzteil handelt vom Eintritt alexandrinischer Bürger in den römischen Senat; die erste Einschreibung, sagt Dio, sei unter Caracalla geschehen, und an andrer Stelle nennt er Koiranos als den ersten römischen Senator ägyptischer d. h. alexandrinischer Herkunft (2). Darf man nun Dio zutrauen, darf man es überhaupt für möglich halten, dass βουλεύειν im ersten Satzteile heisse «alexandrinischer Buleut sein» und im zweiten «römischer Senator sein? Der Einwand, das griechische Wort bezeichne eben beides, insofern als für den Griechen eine hellenische Bule mit dem römischen Senat durch denselben Grundbegriff verbunden sei, schlägt hier nicht durch, denn der römische Beamte Dio konnte nicht im Unklaren darüber sein, dass der römische Senat etwas ganz anderes war als die Bule von Alexandreia. Noch eins : die beiden Satzteile entsprechen einander im Bau : ἐν τῆ Αλεξανδρεία — ἐν τῆ Ῥώμη, ἐπὶ Σεουήρου — ἐπ' Αντωνίνου, ἀρξάμενοι — εἰs τὴν γερουσίαν ἐσγραφέντες; das heisst : der Einschreibung in den Senat in Rom steht gegenüber der Anfang in Alexandreia. Und wenn nun diese beiden Participia dasselbe Prädikat βουλεύουσι näher bestimmen, so sehe ich wirklich nur einen Weg: das βουλεύειν beginnt in Alexandreia unter Severus und vollendet sich in Rom unter Caracalla; Alexandriner werden zuerst unter Severus

⁽¹⁾ Spartian, Vita Severi 17: deinde Alexandrinis ius buleutarum dedit, qui sine publico consilio ita ut sub regibus ante vivebant, uno iudice contenti, quem Gaesar dedisset.

⁽²⁾ Cassius Dio (Xiphilinos), 76, 5 ε̂ς τὴν γερουσίαν ωρῶτος Αἰγυπ7ίων κατελέχθη καὶ ὑπάτευσε μηδεμίαν ἄλλην ἀρχὴν ωροάρξας. — Die constitutio Anton. spielt hierbei keine Rolle.

zum Senatorenstande zugelassen (1) und zuerst unter Caracalla wirklich in den Senat aufgenommen, eben der schon erwähnte Koiranos. Von der alexandrinischen Bulē ist auch hier nicht die Rede, aber Spartians Angabe ergänzt das Bild: derselbe Severus erlaubt den Alexandrinern die Bulē und lässt sie zum Senatorenstande zu; sicherlich hängen beide Massnahmen innerlich zusammen. Dios seltsamer und auf den ersten Blick schillernder Ausdruck erklärt sich aus dem Bau des Schlusssatzes.

Wenn ich recht sehe, berührt der ganze Abschnitt die alexandrinische Stadtverfassung überhaupt nicht; sie war wirklich nicht entscheidend wichtig, als Augustus die Verhältnisse Aegyptens ordnete. Ihm kam es allein darauf an, jede Beziehung dieser Provinz zum Senat aus den bekannten Gründen abzuschneiden; deshalb stellte er an die Spitze einen eques Romanus, deshalb verbot er den Senatoren, Aegypten zu betreten, deshalb liess er keinen Alexandriner zum Ordo Senatorius zu. So blieb es, bis Severus und Caracalla die dritte Bestimmung in zwei Stufen aufhoben. Dio hat klar und zusammenhängend Aegyptens Stellung zum Reiche dargestellt, ohne innere ägyptische Verhältnisse zu berühren; sprachlich komme ich zu demselben Ergebnis. Damit scheidet diese Stelle aus den Zeugnissen für die alexandrinische Bulē aus und kommt auch für den neuen Papyrus nicht mehr in Frage.

W. Schubart.

(1) Ein Beispiel kann ich nicht nachweisen; aber wir wissen, dass die senatorischen ornamenta das Recht auf einen Sitz im Senat nicht einschliessen; Mommsen, Staatsrecht, I, 457, vgl auch III 903 ff.